

BUNDESMINISTERIUM FÜR ^{II-4693} der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
SOZIALE VERWALTUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 30.037/15-III/1/75

Wien, 8. Juli 1975

B e a n t w o r t u n g

=====

2094/A.B.
zu 2173/J.
Präs. am 9. Juli 1975

der Anfrage der Abgeordneten Wieser und Genossen an den
Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend
Gewährung von Beihilfen nach dem AMFG an Schülerinnen von
landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen (Nr.2173/J)

Zu der Anfrage

"Sind Sie bereit, die Arbeitsämter dahingehend anzuweisen,
daß zukünftig auch den Schülerinnen von landwirtschaftlichen
Haushaltungsschulen, soweit die persönlichen Verhältnisse
den Beihilfenwerbern dies gestatten, Beihilfen nach dem AMFG
zu gewähren sind?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Sie gehen in den einleitenden Bemerkungen zu Ihrer Anfrage
davon aus, daß auch eine Bäuerin eine qualifizierte Aus-
bildung braucht. Dem kann ich nur zustimmen, muß Sie aber
darauf aufmerksam machen, daß die Arbeitsmarktförderung kein
bildungspolitisches Instrument ist, sondern ein Instrument
zur Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Ver-
hütung von Arbeitslosigkeit, also zur Sicherung der Unselb-
ständigen auf dem Arbeitsmarkt. Deshalb sind auch die
Förderungsmöglichkeiten des Arbeitsmarktförderungsgesetzes
durch dessen § 19 Abs.2 auf Personen beschränkt, die unselb-
ständig erwerbstätig sind oder werden wollen. Die Arbeits-
marktförderung wird ja aus den Mitteln der Arbeitslosenver-
sicherung finanziert und es liegt nahe, nur jene Personen
zu fördern, für die die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung
bestimmt sind.

Aber selbst an Angehörige dieses Personenkreises dürfen gemäß
§ 19 Abs.3 AMFG in der Regel keine Beihilfen für Ausbildungen
an einer öffentlichen Lehranstalt, deren Lehrprogramm zu
staatlich anerkannten Lehrzielen führt, gewährt werden.

- 2 -

Ausnahmen davon im Sinne des § 19 Abs.4 AMFG können mit Billigung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik und in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen für Personen, deren Vermittlung aus persönlichen Gründen im Sinne des § 16 AMFG erschwert ist und da vor allem für Behinderte, gemacht werden.

Sie werden verstehen, daß ich aus diesen Gründen nicht in der Lage bin, dem in der Anfrage zum Ausdruck kommenden Wunsch zu entsprechen.

